

Satzung Wirtschaftsbetriebe



Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
(Studierendenhaus)
42119 Wuppertal

Datum

13. Oktober 2015

§ 1

Nach § 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2014, obliegt dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Wuppertaler Hochschulen. Hierzu gehört die Bewirtschaftung von Mensen, Cafeterien und vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2

Die Mensen, Cafeterien und vergleichbaren Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Mensen, Cafeterien und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen ist die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden im Zuständigkeitsbereich mit Speisen und Getränken. Arbeitnehmer/innen des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal und Bedienstete der Hochschulen können an der Verpflegung teilnehmen. Darüber hinaus können die gastronomischen Einrichtungen als Zweckbetrieb ihre Leistungen, direkt und über Hilfspersonen, an in Ausbildung stehende Personen, insbesondere Schüler und Schülerinnen, erbringen.

§ 3

Die gastronomischen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal = Anstalt öffentlichen Rechts – bzw. das Land Nordrhein-Westfalen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Wirtschaftsbetriebe.

Bei Auflösung sowie Einstellung des Betriebs der Wirtschaftsbetriebe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Anstalt öffentlichen Rechts (Hochschul-Sozialwerk Wuppertal), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal - Anstalt öffentlichen Rechts - bzw. das Land NRW erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der gastronomischen Einrichtungen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen oder eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der gastronomischen Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung gilt ab 1.11.2015 und ersetzt die Satzung vom 1.1.2011.

Beschlossen durch den Verwaltungsrat
am 13.10.2015

gez. Verwaltungsratsvorsitzender
- Gerd Scholz -

gez. Geschäftsführer
- Fritz Berger -